

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

43 (14.5.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Ein Schirm
blieb am Sonntag früh in der St. Martinikirche stehen Bitte abzug. Rheinstr. 65 III.

Monatsfrau
oder der Schule entlassene Mädchen für Vormittags gesucht.
Pforzheimerstr. 53, 3. Et.

Möbl. Zimmer
auf sofort oder 1. Juni von Dauermieter zu mieten gesucht.
Angebote mit Preisangaben unter N. 14 an die Geschäftsstelle des Bf.

Heimarbeiterin
auf Militärarbeit wird gesucht ebendasselbe ist eine Mandoline zu verkaufen für 60 Mark Sommer, Rheinstraße 2.

Gelbe Abmeldungen
von der Lebensmittellieferung empfohlen
Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Hierzu das Amtliche Verordnungsblatt Nr. 43.
Für die Schriftl. verantw. R. Barth in Ettlingen.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk. Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen.
Telefon 18. - Kronenstraße 26.

kleines Haus
mit Hof und Garten in der Umgebung von Karlsruhe auf 1. Oktober zu mieten gesucht.
Angebote oder Näheres bei der Geschäftsstelle des Bf.

Mädchen
Präses, fleißiges zum Eintritt auf 1. Juni gesucht. Näheres Gasthaus d. „Reichsadler“.

Vordrude für Kriegswohnhilfe:
1. Antrag a. Kriegswohnhilfe. 2. Beschleunigung d. Erlangung von Stillsitzen. 3. Nachweisung an den Lieferungsverband. Wir empfehlen uns zur Lieferung.
Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Einige Nummern 1
des Mittels. Kuriers vom Jahrgang 1918 werden zurückgekauft in der Geschäftsstelle des Kuriers.
Bezugsheine
Vordruck ALL haben auf unserem Impfenlager vorrätig
Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Broffarten-Ausgabe.
Am Mittwoch, den 15. Mai 1918, nachm. 2 - 6 Uhr werden im großen Rathausaal die Broffarten für die zweite Hälfte des Monats Mai ausgegeben.
Jede Haushaltung muß die Karten durch eigene Personen abholen lassen, an Angehörige fremder Haushaltungen werden solche künftig infolge wiederholter Abholung durch Unberechtigten nur noch auf Grund eines vom Empfangsberechtigten auf den Namen des Beauftragten ausgestellten schriftlichen Ausweises abgegeben; ebenso gelangen an Kinder unter 10 Jahren Karten nicht zur Ausgabe.
Reklamationen, die sich auf die Kartenausgabe beziehen, können in Hinblick nur Berücksichtigung finden, wenn sie am Tage der Ausgabe vorgebracht werden.
Selbstversorger, die eigene Vorräte an Getreide oder Mehl besitzen, erhalten keine Karten, ebenso Militärpersonen, die von der Heeresverwaltung versorgt werden.
Während der Kartenausgabe ist die Ratifizierung für den übrigen Geschäftsverkehr geschloffen.
Ettlingen, den 14. Mai 1918.
Bürgermeisteramt:
Müller.
Guegel.

Am **Pfingstamstag, den 18. Mai** bleiben unsere Geschäftsräume **geschlossen.**
Carl Roos, Bankgeschäft
städt. Sparkasse Ettlingen.
Volksbank Ettlingen
eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Privat-Anzeigen.

Fett-Ausgabe.
Auf Veranlassung des Kommunalarbetsamts Ettlingen wird am Mittwoch, den 15. Mai 1918, nachm. 2 - 6 Uhr, nach der unten verzeichneten Reihenfolge an die Haushaltungen des Milchausgabebezirks 3 (Waldfolonie, Schöllbrunnstr. 1, Lützen, Wilhelmstr., Friedrichstraße zwischen Schöllbrunnstr. und Albststraße, Ferning und Blumenstraße) bei der Ausgabe folgende Person 125 Gramm Fett ausgegeben. Den Ziegenhaltern dieses Bezirks steht nur die Hälfte dieser Menge also 62 1/2 Gramm auf den Kopf zu. Der Preis beträgt 2,90 Mk. für das Pfund, für 125 Gramm 73 Pfg. und für 62 1/2 Gramm 37 Pfg.
Die Kuhhalter bleiben vom Fettbezug ausgeschlossen. Die Ausgabezeit ist für die Haushaltungen der Buchstaben: A-J auf 8-9 Uhr vormittags
K-L " 9-10 " "
N-O " 10-11 " "
P-R " 11-12 " "
bestimmt und muß zur Vermeidung großen Andrangs unbedingt eingehalten werden.
Die Ausgabe erfolgt aufgrund der Rundenliste und gegen Rückgabe von 2 Abrechnungen der zugehörigen Fettkarten die auf der Rückseite mit der Unterschrift des Haushaltungsvorstandes versehen sein muß.
Ettlingen, den 13. Mai 1918.
Bürgermeisteramt:
Müller.
Guegel.

Dabei und im Gelde
ist eine gute **Lieberichskarte v. Gebiet der Kämpfe in Nordfrankreich** sehr erwünscht. Den Ansprüchen genügt die nach französischer Generalstabarten hergestellte, im Verlage des Bundes Deutscher Kriegsteilnehmer und Kriegsbuchverleger erschienene Karte im Größenverhältnis von 1:475.000.
Preis 30 Pfg.
Erfälltlich in der **Geschäftsstelle des „Kuriers“.**

Bekanntmachung
Nr. M. 1400/4. 18. R.M.M.,
betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.**
Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verdenket, verkauft oder sonst in anderer Weise dem Eigentümer oder Erwerbsgeschäft über ihn absieht;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Form erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verwahren worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Form erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 8000 Mark bestraft.

Nr. 43. Ettlingen, Dienstag, den 14. Mai. 1918.

1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.
Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperchaften und Verbände) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3. Beschlagnahme.
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.
Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken verhandelt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie verhandelt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Werkstoffamtstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.
Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind

³ Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

